

Beitragsordnung

1. Abschnitt Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitglieds nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

<u>Jährliches Nettoeinkommen</u>	<u>Jährlicher Beitrag</u>
bis zu 20 000,- Euro	50,- Euro
je weitere 5 000,- Euro	50,- Euro

²Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2) ¹Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. ²Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30 Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs.

(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1 und 2.

(4) ¹Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. ²Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Fall nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. ²Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. ³Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung der Bundeswahlkreisconferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreisconferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreisconferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(5) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. ²Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(6) Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

²Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband.

2. Abschnitt

Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5 Euro jährlich. ²Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. ³Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20 Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.

(5) ¹Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. ²Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.

§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

3. Abschnitt Mandatsträgerbeiträge

§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 184 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 41 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 245 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 46 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
2. 424 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 415 Euro über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 154 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,

2. 38 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 62 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 130 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von sechs Prozent ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Mandatsträgerbeiträge nach Absatz 1 und §§ 7 bis 9 des 3. Abschnitts wird begrenzt auf sechs Prozent des Gesamtbetrags der Bezüge des Mitglieds, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Absatz 1.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt in den Besoldungsgruppen

- | | |
|----------------|----------|
| 1. B 11 – B 8 | 415 Euro |
| 2. B 7 – B 5 | 340 Euro |
| 3. B 4 – B 2 | 260 Euro |
| 4. A 16 – A 14 | 210 Euro |
| 5. A 13 – A 12 | 155 Euro |

(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:

1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,
2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:

1. 70 % der CSU-Ortsverband,
2. 10 % der CSU-Kreisverband,

3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von zehn Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von zehn Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von einem Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von einem Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die **Einziehung** zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2) ¹Die **Einziehung** der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. ²Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. ³§ 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. ²Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.